

Zürich, 30. September 2008

Bundesamt für Privatversicherungen
Herr Mark Stober
SST / Risk Management
Schwanengasse 2

3003 Bern

2. Vernehmlassung der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest

Sehr geehrter Herr Stober

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer Kommentare (19.08.2008) auf unserer Stellungnahme der SAV zum 1. Entwurf der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest (SST) vom 20. Mai 2008. Wir danken, dass wir auch in der 2. Vernehmlassung als Berufsverband eine Stellungnahme abgeben können.

Die Anhänge liegen uns erstmalig vor und wir erachten diese als gut strukturiert. Einige der dort verwendeten Begriffe und Definitionen wie z.B. „Risikoadjustierter Zinssatz (Anhang 1, Ziffer 2.1.1)“ sowie „Risikoloser Zins (Anhang 1, Ziffer 3.3.1)“ könnten evt. im Haupttext unter Ziffer 2 integriert werden. Anmerkungen aus rein aktuarieller Sicht zu den Anhängen sind keine anzubringen.

Ein für uns wesentlicher Punkt ist nach wie vor die Definition des Zielkapitals (ZK) unter Ziffer 2. Sie merken an, dass die Definition des ZK in Art. 41 AVO falsch ist. Wir gehen davon aus, dass dieser Fehler bei der nächsten AVO-Anpassung behoben wird. Wir stellen jedoch fest, dass die Definition des ZK in der Richtlinie auch nicht korrekt ist. Wir schlagen folgende Definition vor: „Das Zielkapital entspricht der Summe des Mindestbetrages und des Expected Shortfall der Veränderung des RTK auf einem Konfidenzniveau von 99% bei einem Zeithorizont von einem Jahr, zuzüglich des notwendigen Kreditrisikokapitals.“
Der „expected shortfall des RTK“ erscheint noch öfters in der Richtlinie und sollte ebenfalls entsprechend angepasst werden, soll heissen: „expected shortfall der Veränderung des RTK“.

Unsere Kommentare zu 2. Vernehmlassung finden Sie im Anhang.

Wir möchten Ihnen unsere Bereitschaft versichern, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieser und zukünftiger Richtlinien von Beginn an mitzuarbeiten. Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Marc Chuard
Präsident

Dr. Gottfried Rey
Leiter Kommission Berufsständische Fragen

Kommentare der SAV zur Vernehmlassung der Richtlinie zum SST

Die Ziffern sind entsprechend den Ziffern in der Richtlinie zum SST (Version 15.08.2008):

Ziffer 1, Ausgangslage, letzter Satz im 1. Abschnitt

Die gesetzliche Grundlage sieht bislang keine Abschaffung der Solvabilität I vor.

Vorschlag: Der Satz "Vorderhand wird die Kapitalausstattung auch noch nach Solvabilität I beurteilt" ersetzen durch "Gleichzeitig wird die Solvabilität auch nach Solvabilität I beurteilt."

Ziffer 2, Definitionen, Zielkapital

Vorschlag: Das Zielkapital entspricht der Summe des Mindestbetrages und des Expected Shortfall der Veränderung des RTK auf einem Konfidenzniveau von 99% bei einem Zeithorizont von einem Jahr, zuzüglich des notwendigen Kreditrisikokapitals

Ziffer 4: Wesentlichkeit

Dieser neu eingefügte Abschnitt ist grundsätzlich zu begrüßen. Allein die Verkoppelung von Vernachlässigung und Vereinfachung erscheint uns problematisch. Unter Vernachlässigung versteht man das Weglassen unwesentlicher Teile. Dies ist verbunden mit einer, wenn auch kleinen Verminderung der Bewertung. Bei einer Vereinfachung wird dagegen verlangt, dass diese zu einer konservativen Bewertung führen muss. Dies stört insbesondere im Abschnitt 7.7.2.2, Bullet 2.

Ziffer 5.1 Gegenstand, Erläuterungen, letzter Satz

Die Publikation nur via Website führt zu einer permanenten Hohlschuld bei den Gesellschaften. Es sollte umgekehrt sein.

Vorschlag: „Allfällige Änderungen gibt die Aufsichtsbehörde den Gesellschaften schriftlich bekannt“

Ziffer 5.3 Methoden der Bewertung letzter Bullet Point

Hier handelt es sich unseres Erachtens um eine technische und sprachliche Überregulierung. Es stellt sich die Frage, weshalb ein Genehmigungsverfahren notwendig ist, wenn dann gleichwohl die Werte mit beiden Zinskurven aufgezeigt werden müssen?

Der Text im letzten Bullet: "Anstelle der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zinskurven können auch selbst ermittelte gegenparteirisikofreie Zinskurven verwendet werden. Die Methode zur Ermittlung dieser Zinskurven ist der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form zur Genehmigung zu unterbreiten" reicht als Prinzip vollständig aus. Der restliche Text kann gestrichen werden

Ziffer 7.4 Risikokategorien, versicherungstechnische Risiken, Schadenversicherung, letzter Bullet

Es handelt sich nicht um eine weitere Risikokategorie im Bereich der Schadenversicherung, Deshalb ohne Bullet.

Ziffer 7.5 Anwendbarkeit des Standardmodells und Interner Modelle, Absatz 4

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da bereits im Absatz 1 des gleichen Artikels die Verpflichtung der Anwendung eines Internen Modells oder des Standardmodells zur Ermittlung des ZK aufgeführt ist.

Ziffer 7.7.2.2 Vereinfachungen, 2. Bullet

Der Satz: „Vereinfachungen in der Risikomessung, die die Wesentlichkeitskriterien nach Ziffer 4 dieser Richtlinie erfüllen, dürfen vom Versicherungsunternehmen verwendet werden“ ist zu löschen. Der Grund hierzu ist bereits zu Ziffer 4 dieser Stellungnahme ausgeführt.

Ziffer 7.7.6.2. Kapitalaufschlag bis zur Modellgenehmigung

Die Gewinnverteilung hat keine Relevanz mit Ziffer 7.7 Interne Modelle. Daher ist der letzte Absatz zu streichen. Ausserdem ist die Gewinnverteilung bei den Interventionsschwellen im Anhang geregelt.

Ziffer 10 Anforderungen an die Implementierung

Dies sind Forderungen, welche für die Portfeuilleverwaltung und den Abschluss gelten sollten. Die ausformulierten Anforderungen an die Informatik sowie zur Datensicherung sind nicht Bestandteil einer Richtlinie zum SST, auch dann nicht, wenn sie allgemein gehalten sind. Allenfalls kann ausformuliert werden, dass die Qualität der Daten derjenigen des Abschlusses entsprechen muss.

Ziffer 11.1 Frequenz

Art. 53 AVO verlangt die Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung. Die Unterschrift durch ein Mitglied des Verwaltungsrates kann somit in dieser Richtlinie nicht verlangt werden.

.

Ziffer 12 Meldungen besonderer Ereignisse

Als erstes möchten wir darauf hinweisen, dass es bereits eine Richtlinie "Selbständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über alle für die Aussicht relevanten Vorkommnisse (Art 47 Abs.3 VAG)" von 12. Oktober 2006 gibt, wonach bestimmte Sachverhalte wie z.B. solvenzgefährdende Vorkommnisse der Aufsichtsbehörde gemeldet werden müssen. Uns ist nicht klar, wie gut die Regelung in der SST Richtlinie mit der bereits bestehenden Richtlinie abgestimmt ist und ob es hier nicht Überschneidungen gibt.

Ziffer 12.2 Erhebliche Änderungen der Risikosituation

Alle Ereignisse, die zu meldepflichtigen Verlusten führen, bedeuten ja immer auch eine erhebliche Änderung der Risikosituation. Zwar führen grosse Verluste nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung des Zielkapitals, da nach unserem Verständnis auch bei einer unterjährigen Ermittlung für das Zielkapital wiederum ein einjähriger Zeithorizont gilt. Doch dürfte dies nicht für alle Gesellschaften zum vornherein klar sein, da das Jahresergebnis Teil der Zielkapitalberechnung ist und viele Gesellschaften in Kalenderjahren denken. Jedenfalls ist die Abgrenzung zu Ziffer 12.1 nicht klar und sollte wenn möglich noch stärker herausgeschält werden. Vermutlich hat man in Ziffer 12.2 auch eher an Dinge wie Änderungen in der Portfeuille-Struktur inklusive Verkäufe, Zukäufe, an grössere Änderungen in der Asset Allokation oder auch an grössere Änderungen in

der Preispolitik gedacht, welche eine wesentliche Änderung der Risikostruktur bedeuten und eine entsprechende Änderung des Zielkapitals zur Folge haben. Wenn dies zutrifft, so könnte man die Ziffer 12.2 auch mit "Erhebliche Änderung der Risikostruktur" als Abgrenzung zu Ziffer 12.1 bezeichnen.

Auch haben wir uns gefragt, ob eine Änderung von 20% ZK nicht eine zu restriktive Regel ist, insbesondere auch wieder aus dem Grunde, dass das erwartete Jahresergebnis einen wesentlichen Einfluss auf das ZK haben kann, und dass aufgrund von Vorkommnissen die Jahres-Gewinnerwartungen (auch bezogen auf ein ganzes zukünftiges Jahr) schnell ändern können.

Anhang 1

3.3.2 Rückstellungen für Personalvorsorge

Unter „Personalvorsorge“ ist nicht klar zu entnehmen, was alles unter diesem Oberbegriff verstanden werden soll. Gilt dies für Vorsorgeverpflichtungen im Ausland? Für Vorsorgeeinrichtungen schweizerischen Rechts ist ja der SST nicht relevant. Eine Präzisierung des Begriffs ist anzuraten.

Anhang 4

Ziffer 3 Schwellenwerte, Bullet 1 & 2

Verständlicher und materiell sogar richtiger wäre, wenn "Mindestbetrag zuzüglich Einjahresrisikokapital" ersetzt würde durch "Zielkapital", also

Schwelle 1 stellt die Solvenzanforderung im Rahmen des SST dar. Sie ist erreicht, wenn das RTK dem **Zielkapital** entspricht. Dies entspricht einem SST-Quotienten von 100 % und somit einem Konfidenzniveau von 99%.bestimmt

und

Schwelle 2 ist erreicht, wenn das RTK 60% des **Zielkapitals** entspricht. Dies entspricht einem SST-Quotienten von 60% und einem Konfidenzniveau von ca. 90%.

Zürich, den 30.09.2008